

**GEMEINDEAMT**

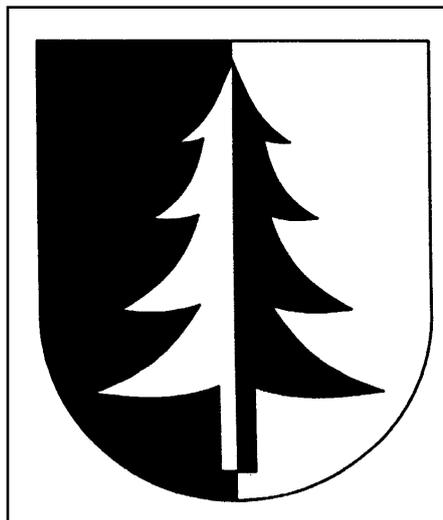
**Grünau im Almtal**

Bezirk Gmunden, O.ö.  
4645 Grünau im Almtal, Im Dorf 17  
☎ 07616/8255-0, FAX 07616/8255-4

**2**

Gültig ab:  
**01.01.2024**

# **ABFALLGEBÜHREN- ORDNUNG**



DVR.0024775



# VERORDNUNG

des Gemeinderates der **Gemeinde Grünau im Almtal** vom 12. Dezember 2023, mit der eine

## **ABFALLGEBÜHRENORDNUNG für Grünau im Almtal**

erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

### **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

### **§ 2 Höhe der Gebühren**

1) Für die Sammlung und Behandlung der in Haushalten anfallenden Siedlungsabfälle sowie für Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen (wie z.B. Ordinationen, Büro-, Gastronomie-, Beherbergungs-, sonstige Gewerbebetriebe usw.) haben jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt für:

a) Einpersonenhaushalte	€	55,20
b) Zweipersonenhaushalte	€	88,40
c) Dreipersonenhaushalte	€	110,40
d) Vierpersonenhaushalte	€	127,00
e) Fünfpersonenhaushalte und darüber	€	138,00
f) Zweitwohnsitzhaushalte (Nebensitzhaushalte)	€	83,00
g) Privatzimmervermieter	€	27,60
h) Ferienwohnungsvermieter	€	27,60
i) Gewerbebetriebe mit haushaltsähnlichen Abfällen	€	110,40
j) Sonstige Gewerbebetriebe, die an der Abfuhr teilnehmen	€	110,40
k) Sonstige Objekte, die an der Abfuhr freiwillig teilnehmen	€	55,20

2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Sammlung und Behandlung der in Haushalten anfallenden Siedlungsabfälle sowie für Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen (wie z.B. Ordinationen, Büro-, Gastronomie-, Beherbergungs-, sonstige Gewerbebetriebe usw.) ist zusätzlich zur Grundgebühr gemäß Absatz 1 folgende Gebühr zu entrichten:

a) Abfallgebühr je Monat:	Abfalltonne 60 Liter (2-wöchentliche Entleerung)	€	6,56
	Abfalltonne 60 Liter (4-wöchentliche Entleerung)	€	3,28
	Abfalltonne 90 Liter (2-wöchentliche Entleerung)	€	8,38
	Abfalltonne 90 Liter (4-wöchentliche Entleerung)	€	4,19
	Abfalltonne 120 Liter (2-wöchentliche Entleerung)	€	10,88
	Abfalltonne 120 Liter (4-wöchentliche Entleerung)	€	5,44
	Abfalltonne 240 Liter (2-wöchentliche Entleerung)	€	19,84
	Abfalltonne 240 Liter (4-wöchentliche Entleerung)	€	9,92
	Abfalltonne 800 Liter (2-wöchentliche Entleerung)	€	65,76
	Abfalltonne 800 Liter (4-wöchentliche Entleerung)	€	32,88
	Abfalltonne 1.100 Liter (2-wöchentliche Entleerung)	€	86,16
	Abfalltonne 1.100 Liter (4-wöchentliche Entleerung)	€	43,08

b) Abfallgebühr je abgeführtem Abfallsack:	mit 60 Liter Inhalt..... €	3,00
	(für Abfahrteilnehmer im Sonderbereich I)	
	mit 60 Liter Inhalt..... €	4,00
	(für alle anderen Abfahrteilnehmer)	

3) Stichtag für die Ermittlung der Grundgebühr ist der 1. des jeweiligen Quartals. Änderungen, die vom Abgabepflichtigen bekannt gegeben werden oder der Behörde auf anderem Weg zur Kenntnis gelangen, werden ab der nächsten Vorschreibung berücksichtigt.

### **§ 3 Abgabepflichtiger**

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

### **§ 4 Beginn der Gebührenpflicht**

1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 Abs.1 beginnt mit Anfang des folgenden Quartals, in dem die Sammlung und Behandlung der in Haushalten anfallenden Siedlungsabfälle sowie für Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen (wie z.B. Ordinationen, Büro-, Gastronomie-, Beherbergungs-, sonstige Gewerbebetriebe usw.) von den jeweiligen Liegenschaften erstmals in Anspruch genommen wird.

2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 Abs. 2 lit. a) und b) beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung der in Haushalten anfallenden Siedlungsabfälle sowie für Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen (wie z.B. Ordinationen, Büro-, Gastronomie-, Beherbergungs-, sonstige Gewerbebetriebe usw.) von den jeweiligen Liegenschaften erstmals in Anspruch genommen wird.

### **§ 5 Ende der Gebührenpflicht**

1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 Abs. 1 erlischt mit Ende des Quartals, in dem die Sammlung und Behandlung der in Haushalten anfallenden Siedlungsabfälle sowie für Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen (wie z.B. Ordinationen, Büro-, Gastronomie-, Beherbergungs-, sonstige Gewerbebetriebe usw.) von den jeweiligen Liegenschaften letztmals in Anspruch genommen wird.

2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 Abs. 2 lit. a) und b) erlischt mit Ende des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung der in Haushalten anfallenden Siedlungsabfälle sowie für Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen (wie z.B. Ordinationen, Büro-, Gastronomie-, Beherbergungs-, sonstige Gewerbebetriebe usw.) von den jeweiligen Liegenschaften letztmals in Anspruch genommen wird.

### **§ 6 Fälligkeit und Gebührenvorschreibung**

Die Gebühren nach § 2 Abs. 2 lit. b) sind

a) für den Sonderbereich nach der Abfallordnung der Gemeinde Grünau jährlich und zwar am 15.5. eines jeden Jahres und

b) für alle anderen Bezieher von Abfallsäcken nach Abholung eines Abfallsackes fällig.

Alle anderen Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

Die Gebühren werden mittels Lastschriftanzeige (Gebührenrechnung) vorgeschrieben. Auf Verlangen des Gebührenpflichtigen gemäß § 3 erfolgt die Gebührenfestsetzung in Bescheidform.

Es sind jene materiell-rechtlichen Bestimmungen (Gebührensätze) anzuwenden, die im Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes in Geltung sind bzw. waren (Grundsatz der Zeitbezogenheit).

## **§ 7 Umsatzsteuer**

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

## **§ 8 Jährliche Anpassung**

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem 1.Jänner 2024; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 14.Dezember 2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

